



Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Informationen für Eltern, Jugendliche und Arbeitgeber

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt u.a. die ärztlichen Untersuchungen für Jugendliche. Die für die ärztlichen Untersuchungen erforderlichen Untersuchungsberechtigungsscheine und die dazugehörigen Erhebungsbögen werden von der örtlich zuständigen Kommune (Meldebehörde) an die Jugendlichen oder einen Personensorgeberechtigten ausgegeben.

Vor Eintritt in das Berufsleben müssen sich Jugendliche einer ärztlichen **Erstuntersuchung** unterziehen. Durch diese Untersuchungen soll verhindert werden, dass Jugendliche mit Arbeiten oder Dienstleistungen beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden können. Zur Inanspruchnahme dieser Erstuntersuchung sind nur Jugendliche i.S.d. Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) berechtigt, d.h., Personen, die **15 aber noch nicht 18** Jahre alt sind.

Der Untersuchungsberechtigungsschein wird u.a. auch an Jugendliche ausgegeben, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nach SGB III oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen.

Für geringfügige Beschäftigungen sowie bei nicht länger als zwei Monate dauernder Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine Gesundheitsgefährdungen für den Jugendlichen ausgehen, wird kein Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben.

Für Betriebspraktika oder Ferienarbeit erfolgt keine Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen, da es sich um keine länger dauernde Beschäftigung handelt.

Die Erstuntersuchung vor Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses darf nicht länger als 14 Monate zurück liegen. Wenn der Jugendliche ein Jahr nach dem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine **erste Nachuntersuchung** zwingend erforderlich.

Nur nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Erstuntersuchung oder später über die durchgeführte Nachuntersuchung darf der Arbeitgeber Jugendliche einstellen bzw. weiterbeschäftigen.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem JArbSchG trägt der Freistaat Thüringen. Nicht erstattet werden die Fahrkosten für den Arztbesuch.

Was ist zu tun?

- Der Jugendliche benötigt für die Erstuntersuchung einen **Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen**, die er in der örtlich zuständigen Kommune (Meldebehörde) erhält. Zuständig ist in Thüringen die Meldebehörde für den Hauptwohnsitz.
- Die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der dazugehörigen Erhebungsbögen erfolgt gebührenfrei unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses und kann auch an Personensorgeberechtigte erfolgen.

- Der Untersuchungsberechtigungsschein wird u.a. auch an Jugendliche ausgegeben, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nach SGB III oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen.
- Als Untersuchungsberechtigungsscheine sind nur die für den Freistaat Thüringen bestimmten Vordrucke zu verwenden. Der obere Teil des Untersuchungsberechtigungsscheines muss mit Datum, dem Namen der/des Jugendlichen, dem Dienstsiegel sowie der Unterschrift des Beschäftigten der Ausgabestelle, der Art der Untersuchung und der Ausgabenummer versehen sein.
- Der Erhebungsbogen ist sorgfältig auszufüllen.
- Den Untersuchungsberechtigungsschein und den ausgefüllten Erhebungsbogen legt der/die Jugendliche dem untersuchenden Arzt vor.
- Die Angaben auf dem Erhebungsbogen dienen dem Arzt zur Bewertung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes und werden von ihm vertraulich behandelt.
- Der Jugendliche sollte sich auch über eine entsprechend seinen körperlichen Voraussetzungen geeignete Berufswahl vom Arzt beraten lassen.
- Nach abgeschlossener Untersuchung erhält der Jugendliche vom Arzt eine Mitteilung für den Arbeitgeber. Sie ist spätestens bei der Beschäftigungsaufnahme dem Arbeitgeber vorzulegen.
- Fehlt der Nachweis über die durchgeführte ärztliche Untersuchung, darf die Beschäftigung nicht aufgenommen werden!
- Bei mehreren Bewerbungen, bei Wechsel des Arbeitgebers oder des Ausbildungsverhältnisses innerhalb eines Jahres wird kein neuer Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben. **Der Jugendliche muss den vorherigen Arbeitgeber um Herausgabe des Nachweises über die durchgeführte ärztliche Untersuchung bitten.**
- Nach Ablauf eines Jahres nach Beschäftigungsaufnahme ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Bei der **Nachuntersuchung** ist analog der Erstuntersuchung zu verfahren.
- Der Jugendliche ist für die Nachuntersuchung vom Arbeitgeber von der Arbeit freizustellen. Es darf für den Jugendlichen dadurch kein Entgeltausfall entstehen, er muss die Zeit auch nicht nacharbeiten.
- Legt der Jugendliche die Bescheinigung über die durchgeführte Nachuntersuchung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Arbeitgeber den Jugendlichen innerhalb eines Monats unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen.
- Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung der Nachuntersuchung nicht vorgelegt hat (Beschäftigungsverbot).
- Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten u.a. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung und die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen gefährdet hält, mitzuteilen.

